04 Tiefbau- und Verkehrsamt



Titel der Drucksache:

Widmung von Straßen im Wohnpark Frienstedt

Drucksache 1242/14

Bau- und

Entscheidungsvorlage

Verkehrsausschuss ...

öffentlich

Beratungsfolge	Datum Behandlung		Zuständigkeit	
Dienstberatung OB	15.09.2014	nicht öffentlich	Vorberatung	
Bau- und Verkehrsausschuss	23.10.2014	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

- 1. Die nachfolgend näher bezeichneten Straßen bzw. Teilbereiche von Straßen werden dem öffentlichen Verkehr (gemäß § 6 ThürStrG) gewidmet
 - 1.1. Gamstädter Feld
 - 1.2. Grummtswiese
 - 1.3. Über der Mönchswiese
 - 1.4. Das Kurze Feld
 - 1.5. Ermstedter Erlen (siehe Übersichtsplan).
- 2. Die Einstufung der Straßen erfolgt entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraßen.
- 3. Straßenbaulastträger ist die Stadt Erfurt.
- 4. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.
- 5. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt der Stadt Erfurt öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

15.09.2014 i.V. gez. T. Thierbach

Datum, Unterschrift

		T					
Nachhaltigkeitscontrolling X Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling X Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen X Nein	Ja →	Nutzen/Einsparung	X Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)						
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
<u> </u>							
	2014	2015	2016	2017			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag Fristwahrung X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis Übersichtsplan Die Anlage liegt in den Fraktionen und im Bereich OB zur Einsichtnahme aus.							
Sachverhalt Die Straßen sind im Rahmen des B-Planes FRI 255 "Wohnpark Frienstedt" entstanden und dienen der Erschließung von Grundstücken/Gebäuden verschiedener Eigentümer.							

der Erschließung von Grundstücken/Gebäuden verschiedener Eigentümer. Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Thüringer Straßengesetz vom 07. Mai 1993 (GVBl. S.273) zuletzt

geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45).

DA 1.15 Drucksache : 1242/14 Seite 2 von 2